



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 3. April 2025
GZ 2025-0.189.048

Entwurf eines Gesetzes über begleitende Regelungen zur Informationsfreiheit und landesspezifische Regelungen zum Datenschutz – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. März 2025, Zahl: PrsG-020-12/LG-6, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle auf Folgendes hin:

(1) Der vorliegende Entwurf enthält in seinem Art. IV Z 6 bis Z 8 (Änderungen des Gesetzes über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz) auch Regelungen zur Umsetzung der Art. 15a-Ver Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank sowie Regelungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Förderdaten.

Vorgesehen sind dabei etwa

- die Einrichtung von leistungsdefinierenden Stellen (etwa Landesregierung für Landesförderungen) im Sinne des § 15 TDBG 2012,
- die Verpflichtung zur Anlage von Leistungsangeboten und deren Aktualisierung in der Transparenzdatenbank (diese gilt auch für Beliehene und Fälle der ausgegliederten Privatwirtschaftsverwaltung i.S.d. Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023, G 265/2022 (COFAG)),
- die Einhaltung verschiedenster organisatorischer Vorgaben nach Maßgabe des TDBG 2012,
- die Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Transparenzdatenbank,
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über Landesförderungen auf der Homepage des Landes, um die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen, sowie
- die Vorgabe bestimmter Kriterien für die Veröffentlichung von personenbezogenen Förderdaten,

sofern Erfordernisse des Datenschutzes oder sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen (Selbstbindung der privatwirtschaftlich handelnden Organe des Landes).

(2) In den Berichten „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 3) und „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2021/11, TZ 2) wies der RH darauf hin, dass die Regelungskompetenz für die Transparenzdatenbank sowohl beim Bund als auch bei den Ländern lag und die kompetenzrechtliche Basis für die Einrichtung einer einheitlichen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank – mit klaren, datenschutzrechtlich abgesicherten, gesetzlich festgelegten Verarbeitungs- und Analysebefugnissen – fehlte. Im Ergebnis bestanden keine einheitlichen Einmeldeverpflichtungen für Bund und Länder (Länder hatten nur Leistungsangebote, aber keine Zahlungen einzumelden).

Der RH wertet positiv, dass die Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben die Einmeldung von Zahlungsdaten von Förderungen in die Transparenzdatenbank durch das Land Vorarlberg sicherstellen soll, und damit die Einmeldeverpflichtungen des Landes Vorarlberg an jene des Bundes angeglichen werden.

(3) Der RH anerkennt weiters positiv die Umsetzung der Vorgabe der Art. 15a-Vereinbarung, wonach gemäß Art. VI § 4a Abs. 2 des Entwurfs vor Konzeption eines neuen Förderungsprogrammes über das Transparenzportal überprüft werden soll, ob es bereits ähnlich gelagerte Förderungsprogramme, mitunter von anderen Gebietskörperschaften, gibt (diese Verpflichtung besteht für den Bund bereits aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014).

Ebenso wird auch die in Art. VI § 4c vorgesehene Verpflichtung, vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen, zur Vermeidung von Mehrfachförderungen als zweckmäßig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

